

## § 5

(1) Wird durch Baumaßnahmen an Gebäuden, Straßen, Wegen und Wasserläufen sowie durch die Neuerschließung oder Erweiterung von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Braunkohlengruben oder andere Maßnahmen die Erhaltung eines geodätischen Festpunktes gefährdet und dessen Verlegung notwendig, haben die Bauausführenden, Rechtsträger, Nutzungsberechtigten oder Eigentümer der betreffenden Grundstücke beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten i - Kataster —, einen formlosen Antrag auf Verlegung des Festpunktes zu stellen. Die Abteilung Innere Angelegenheiten — Kataster — hat den Antrag unverzüglich an die zuständige Vermessungsdienststelle weiterzuleiten.

(2) Die für die Erhaltung der geodätischen Festpunkte zuständige Vermessungsdienststelle ist verpflichtet, entsprechend der Dringlichkeit die Verlegung oder Sicherung der Festpunkte vorzunehmen. Sie hat den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Termin der Verlegung oder Sicherung des gefährdeten Festpunktes schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Bis zur Verlegung oder Sicherung muß der gefährdete geodätische Festpunkt unverändert erhalten bleiben.

## § 6

(1) Den Rechtsträgern, Nutzungsberechtigten und Eigentümern, auf deren Grundstücken ein geodätischer Festpunkt errichtet wurde, ist ein Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung von geodätischen Festpunkten gegen Empfangsnachweis zu übergeben.

(2) Tritt ein Wechsel des Rechtsträgers, Nutzungsberechtigten oder Eigentümers ein, ist das Merkblatt mit zu übergeben.

## § 7

In Städten kann die Art und Weise der Vermarkung, Sicherung und Erhaltung von geodätischen Festpunkten, Polygonpunkten usw. zwischen der zuständigen Vermessungsdienststelle und dem Rat der Stadt vereinbart werden.

## § 8

(1) Gegen Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung bzw. Nutzungsgebühr nach § 4 Abs. 4 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde bei der zuständigen Vermessungsdienststelle eingelegt werden.

(2) Gibt diese der Beschwerde nicht statt, so entscheidet das Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, endgültig.

## § 9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

## § 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

Stoph  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Grünstein  
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes  
für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.**

Vom 25. August 1960

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 817) wird zur Verbesserung der Durchführung der dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs übertragenen Aufgaben folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs errichtet im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik Bezirksverwaltungen für einen oder mehrere Bezirke.

(2) Folgende Bezirksverwaltungen werden gebildet:

Rostock	Schwerin
Magdeburg	Potsdam (auch zuständig für den Bezirk Neubrandenburg)
Berlin	Frankfurt (Oder) (auch zuständig für den Bezirk Cottbus)
Leipzig (auch zuständig für den Bezirk Halle)	Erfurt (auch zuständig für den Bezirk Suhl)
Dresden	Karl-Marx-Stadt (auch zuständig für den Bezirk Gera)

(3) Die Bezirksverwaltungen werden durch die Zentrale Verwaltung des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs angeleitet.

## § 2

Den Bezirksverwaltungen unterstehen Grenz-, Binnen- und Paketkontrollämter.

## § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1953 zur Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (GBl. S. 1002) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1960

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

**R a u**

Stellvertreter  
des Vorsitzenden des Ministerrates

\*. DB (GBl. 1953 S. 1002)